

Gemeinde Weßling



Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

gültig ab 01.09.2021



S a t z u n g

für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

§ 1

Rechtsform

¹Die Gemeinde Weßling betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Weßling – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgabe und Organisation

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Weßling. ²Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) ¹Für den organisatorischen Betrieb ist der Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung der Mittagsbetreuung verantwortlich.
- (3) ¹Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Weßling bestimmt. ²Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern pro Gruppe unterschritten wird.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Die in der Gemeinde Weßling und ihren Ortsteilen wohnhaften Kinder ab dem Alter der Einschulung bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling aufgenommen. ²Gastschulkinder oder Kinder aus umliegenden Gemeinden können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden, sofern keine Kinder der Gemeinde Weßling auf der Warteliste stehen.
- (2) ¹Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit der Mittagsbetreuung vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.

(3) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Hierbei richten wir uns nach dem Alter der Kinder, sowie deren familiären bzw. sozialen Hintergrund:

- a) Personensorgeberechtigte des Kindes sind alleinerziehend und berufstätig oder Arbeit suchend
- b) die Familie befindet sich in einer besonderen Notlage (z. B. Krankheit)
- c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- d) es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung
- e) abhängig vom Buchungsvolumen

Zum Beleg der Dringlichkeitsstufen a), b) und c) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

(4) ¹Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.

§ 4

Aufnahme und Anmeldung

(1) ¹In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. ²Der genaue Zeitpunkt wird an den ortsüblichen Amtstafeln und auf der Homepage der Gemeinde Weßling bekannt gegeben. ³Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.

(2) ¹Die Aufnahme des Kindes erfolgt vornehmlich zu Beginn eines Schuljahres. ²Eine spätere Anmeldung ist möglich. ³Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. ⁴Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf der Warteliste der Mittagsbetreuung.

(3) ¹Die Aufnahme erfolgt in Form eines Betreuungsvertrages und ist für beide Seiten bindend. ²Die Mittagsbetreuungssatzung und ihre Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung werden von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

§ 5

Kündigung/ Ausschluss

(1) ¹Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. ²In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Kündigungen seitens der Personensorgeberechtigten sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung zulässig. ²Diese muss bis zum 31. Mai des laufenden Betreuungsjahres eingegangen sein. ³Eine vorzeitige Entlassung aus dem Betreuungsvertrag ist nur möglich, sofern ein Kind von der Warteliste nachrücken kann.

(3) ¹Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

- (4) ¹Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt;
 - c) innerhalb der dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - d) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 - e) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde;
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Einrichtungsplatz erhalten haben;
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze (Satzung/ Betreuungsvertrag) der Mittagsbetreuung, z. B. die Abholzeiten missachten.
Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (5) ¹Der Betreuungsvertrag endet ohne zusätzliche Kündigung beim Übergang in die nächste Einrichtung (Ende der Grundschulzeit – weiterführende Schule).

§ 6 Krankheitsfälle

- (1) ¹Erkrankungen des Kindes und die voraussichtliche Dauer sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen. ²Insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §34) der Meldepflicht unterliegen (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken, Röteln), aber auch Hirnhautentzündung, Krätze, Kopfläuse oder infektiöse Magen-/Darmerkrankungen. ³Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Personen, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen das Haus nicht betreten. ²Darunter fallen nicht nur die unter §34 IfSG genannten Krankheiten, sondern auch Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und sonstige virusbedingte Krankheiten.
- (3) ¹Die Mitarbeitenden der Mittagsbetreuung sind berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sollten die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. ²Bei Durchfall, Fieber oder Erbrechen darf das Kind die Einrichtung 48 Stunden nicht besuchen.
- (4) ¹Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. ²Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung, schriftlicher, ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters erfolgen.

- (5) ¹Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. ²Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 7

Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- (1) ¹Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtungen verpflichtet §34 IfSG das Personal ebenso wie die Personensorgeberechtigten, unter Einbindung des Gesundheitsamts, gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen. ²Dies kann auch eine vorübergehende Schließung der Einrichtung bedeuten.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z. B. Untersuchungen aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Nach § 28 IfSG können die zuständigen Behörden die Schließung der Einrichtung anordnen.

§ 8

Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

- (1) ¹Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr. ²Zur Erfüllung der konzeptionellen Aufgaben ist in der Kernzeit für alle Kinder Anwesenheitspflicht. ³Die Kernzeit geht bis 14 Uhr. ⁴Abholzeiten sind um 14 Uhr und um 15 Uhr, danach fließend, freitags ab 14 Uhr fließende Abholung möglich.
- (2) ¹Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern oder den Betrieb vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.
- (3) ¹Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

§ 9 Buchungsvereinbarung

- (1) ¹Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. ²Diese werden im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend.
- (2) ¹Es ist eine Mindestbuchung von 2 Tagen erforderlich.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Änderung des

Buchungsbeleges vier Wochen zum Monatsende die Buchungszeit erhöhen, sofern dies aus personellen- oder betriebswirtschaftlichen Gründen möglich ist.

²Buchungskürzungen sind nur zum 1.01., 1.03. oder 1.10. möglich und müssen ebenfalls vier Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) ¹Änderungen der Zeiten wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. ²Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (5) ¹Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, ihr Kind in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit, pünktlich und regelmäßig abzuholen. ²Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Weßling vor, die nächst höhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.
- (6) ¹Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. ²Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) ¹Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich Aufsichtspflichtigen) Personensorgeberechtigten durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. ²Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) ¹Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das Personal der Mittagsbetreuung.
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (4) ¹Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahrs bring- bzw. abholberechtigt.
- (6) ¹Die Aufsichtspflicht nach Betreuungsende obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (7) ¹Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Sommerfest, Tag der offenen Tür oä.) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.
- (8) ¹Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) ¹Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. ²Der Versicherungsschutz besteht:
- für den direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück,
 - während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung,
 - sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Mittagsbetreuung.
- (2) ¹Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. ²Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) ¹Die Unfallversicherung schließt mit helfende Personensorgeberechtigten und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12 Haftung

- (1) ¹Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung keine Haftung übernehmen. ²Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck, Handy, Smart-Watch). ³Diese schließt alle Bereiche der Mittagsbetreuung mit ein.
- (2) ¹Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. ²Ungeachtet daran haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. ³Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung (z.B. Hort) oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 13 Datenschutz

¹Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes. ²Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Gebühren

- (1) ¹Alle Gebühren (Betreuungs-, Essens-, Verpflegungs- und Spielgeld) für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden oder regulären Schließung der Einrichtung (vgl. §7).
- (3) ¹Die Gebühren sind in jedem Monat in voller Höhe zu entrichten, auch im Monat August.

§ 15 Inkrafttreten/ Geltungsbereich

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft und gilt für die Mittagsbetreuung unter der Trägerschaft der Gemeinde Weßling.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2018 in der Fassung vom 13.07.2018 für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling außer Kraft.

Weßling, den 27.05.2021


Michael Sturm
Erster Bürgermeister



